

Ausfuhrbeschränkungen für Geld und Werte aus Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 12. November.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung über das Verbot der Ausfuhr von Wertgegenständen aus Ungarn. Die Verordnung führt im Wesen das Folgende aus:

Es ist verboten, aus dem Gebiete Ungarns Obligationen, Aktien, Sparkasseinlagebücher, Schecks und andere Effekten, Geld, Juwelen und ähnliche Werte in ein anderes Land oder auf dem Gebiete Ungarns an einen solchen Ort zu bringen, beziehungsweise zu schicken, für den der Finanzminister im Verordnungswege ein Verbot festgesetzt hat. Von dem Verbote sind nur in begründeten Fällen Ausnahmen gestattet. Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind unter Angabe der Effekten und des Wertes und aus welchem und nach welchem Orte sie ausgeführt werden sollen, bei der internationalen Abteilung der Postsparkasse zu unterbreiten, wo die gewünschten Anmerkungen mit den erforderlichen Beweisen zu erteilen sind. Auch die Ueberweisung von Geld unterliegt der Wirksamkeit dieser Verordnung. Die Postsparkasse wird die Erlaubnis stets erteilen, wenn die Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung des Depots oder der Forderung einer außerhalb des Gebietes Ungarns ansässigen Person oder Firma geplant ist. Die Erlaubnis ist bei der Aufgabe auf der Post oder der Eisenbahn vorzuweisen. Falls die Beförderung auf andere Weise geschieht, so ist die Erlaubnis auf Wunsch den behördlichen Organen vorzuweisen. Zur Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung eines geringeren Wertes als 1000 K. ist eine Erlaubnis nur dann einzuholen, wenn der auszuführende Wert mit in demselben Kalendermonat bereits ausgeführten, beziehungsweise überwiesenen Werten zusammen 1000 K. übersteigt. Der Postsparkasse steht das Recht zu, solchen Personen oder Firmen, bei denen sich die Notwendigkeit, Gelder auszuführen, beziehungsweise zu überweisen, aus ihrem ständigen Geschäftsverkehr ergibt, für eine zu bestimmende größere Summe, ohne vorhergegangene Anmeldung der einzelnen Fälle, die Erlaubnis zu erteilen, daß die innerhalb des Rahmens der erteilten Erlaubnis erfolgenden Exporte, Ueberweisungen, beziehungsweise Disponierungen unter Mitteilung der betreffenden Daten innerhalb eines von der Postsparkasse festzustellenden Präklusivtermins nachträglich angemeldet werden. Außer der durch die Postsparkasse zu erteilenden Erlaubnis sind stets auch die zur Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung der Werte im Sinne der bestehenden Normen (beispielsweise der Devisenverordnung, der Zahlungsverbote) erforderlichen Bewilligungen oder Zeugnisse beizubringen. Derjenige, der das in dieser Verordnung enthaltene Verbot verletzt, wird gemäß den Strafbestimmungen bestraft. In solchen Fällen ist stets die Konfiskation der Werte anzuordnen. Die Hälfte des Wertes des konfiszierten Gegenstandes wird — unabhängig der dem Anzeiger nach den bestehenden Normen zukommenden Provision — demjenigen, der die Uebertretung angezeigt oder ermittelt hat, als Belohnung verabfolgt. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Mit ihrem Vollzug wird der Finanzminister betraut. Die Vollzugsverordnung wird dieser Tage erscheinen.

Ihr Korrespondent fragte den mit der Leitung des Finanzministeriums betrauten Staatssekretär Dr. Paul Szende über die Bedeutung dieser Verordnung. Dr. Paul Szende sagte: „Diese Verordnung will nur verhindern, daß ungarische Staatsbürger unter falschem Namen ihr Vermögen ins Ausland tragen. Die Verordnung richtet sich keineswegs gegen die österreichischen oder reichsdeutschen Staatsbürger, welche hier Forderungen, beziehungsweise Effektenbesitze haben. Sobald der Beweis erbracht ist, daß die Forderungen und Effekten ihnen gehören, so werden sie unbehelligt ausgeführt werden können. Die Verordnung übt bloß eine Kontrolle aus, so ähnlich wie die Devisenzentrale. Diese Kontrolle ist nur geschaffen worden, um einen unbefugten Export von Werten zu verhindern.“